

Konzept für eine inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Stand 23.09.2016

Inhalt	Seite
1. Ausgangssituation	3
2. Ziele der inklusiven Schule	3
3. Situation in den inklusiven und integrativen Jahrgängen	4
4. Organisationsrahmen	4
5. Ansprechpartner/innen	16

1. Ausgangssituation	3
2. Ziele der inklusiven Schule	3
3. Situation in den integrativen und inklusiven Jahrgängen	4
4. Organisationsrahmen	4
4.1 Arbeitsschwerpunkte der Förderschullehrkräfte	4
4.1.1 Die Arbeit mit SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt <u>emotionale und soziale Entwicklung (zielgleiche Beschulung)</u>	4
4.1.2 Die Arbeit mit SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt <u>Sprache (zielgleiche Beschulung)</u>	5
4.1.3 Die Arbeit mit SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt <u>körperliche und motorische Entwicklung (zielgleiche Beschulung)</u>	5
4.1.4 Die Arbeit mit SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt <u>Lernen (zieldifferente Beschulung)</u>	5
4.1.5 Die Arbeit mit SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt <u>geistige Entwicklung (zieldifferente Beschulung)</u>	5
4.1.6 Wahlpflichtkurs	6
4.2 Unterricht	6
4.3 Differenzierung	7
4.4 Benotung und Beurteilung.....	7
4.5 Zeugnis.....	8
4.5.1 In den Förderschwerpunkten emotionale-soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung und Sprache.....	8
4.5.2 Im Förderschwerpunkt Lernen	8
4.5.3 Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.....	9
4.5.3.1 Zeugniskonferenz.....	11
4.6 Versetzung	11
4.6.1 Im Förderschwerpunkt Lernen	11
4.6.2 Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.....	12
4.7 Schulbesuchszeit, Schulabschluss und berufliche Perspektiven	12
4.7.1 Im Förderschwerpunkt Lernen	12
4.7.2 Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.....	13
4.8 Räumliche Bedingungen	14
4.7 Materielle Bedingungen	15
4.9 Elternarbeit/professionsübergreifende Arbeit	15
4.10 Verteilung der SchülerInnen (mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen)	15
4.11 Ökonomischer Nutzen der Doppelsteckung von Regel- und Förderschullehrkraft.....	15
4.11.1 Co-Teaching.....	15
4.11.2 Elterngespräche versus Unterrichtsdurchführung	16
4.12 Einsatz der Förderschullehrkräfte	16
4.13 Fortbildungen.....	16
4.14 Evaluationstage	16
5. AnsprechpartnerInnen	16

1. Ausgangssituation

Die Oberschule Aueschule Wendeburg ist eine inklusive Schule. Sie umfasst die Jahrgänge 5-10. Die SchülerInnen werden nach dem Kerncurriculum der Oberschule unterrichtet. Es können nach dem 9. Schuljahrgang die Schulabschlüsse Förderschulabschluss Lernen und der Hauptschulabschluss, nach dem 10. Schuljahrgang der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss sowie der erweiterte Realschulabschluss erreicht werden.

Sie ist eine teilgebundene Ganztagschule mit zwei verpflichtenden Nachmittagsangeboten in der Woche, am Montag und am Donnerstag. Am Mittwoch kann ein freiwilliges Angebot gewählt werden.

Seit dem Schuljahr [SJ] 2009/2010 erhält die Aueschule sonderpädagogische Versorgung.

Die zuständigen Schulen sind:

- Schule Ilse der Hütte, Förderschule im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Ilse
- die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule im Schwerpunkt Lernen, Ilse
- Astrid-Lindgren-Schule, Förderschule im Schwerpunkt geistige Entwicklung, Ilse
- Pestalozzischule Peine, Förderschule in den Schwerpunkten Lernen und Sprache, Peine
- Hans-Würtz-Schule, Förderschule im Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Braunschweig

Pro Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhält die Aueschule bei entsprechender Unterrichtsversorgung der Förderschulen

- im Förderschwerpunkt Lernen drei Wochenstunden
- im Förderschwerpunkt Sprache im Rahmen des mobilen Dienstes drei Wochenstunden; seit dem SJ 2012/13 besteht ein Genehmigungsvorbehalt, d. h. Beratung und Unterstützung erfolgt im Rahmen des Stundenkontingents des Förderzentrums
- im emotionalen und sozialen Förderschwerpunkt ebenfalls im Rahmen des mobilen Dienstes eine Wochenstunde
- im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung fünf Wochenstunden (4 Unterrichtsstunden, 1 Beratungsstunde) und
- im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung flexible Beratungsstunden

zusätzliche Unterstützung durch Förderschullehrkräfte.

Zurzeit werden SchülerInnen mit den folgenden Förderschwerpunkten an der Aueschule Wendeburg beschult (Stand 31.08.2016), teilweise mit mehrfachem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung:

Förderschwerpunkt	Anzahl FöS
Lernen	18
Geistige Entwicklung	2
Emotional-sozial	11
Körperlich-motorisch	2
Sprache	2
Hören	1

2. Ziele der inklusiven Schule

Inklusion ist für uns ein Prozess, der bereits erfolgreich begonnen hat, aber stetig evaluiert werden kann und muss, um der Vielfalt zu entsprechen.

Unser zentrales Anliegen ist es, die Schulstruktur an der Aueschule im Rahmen der bestehenden schulrechtlichen Vorgaben sowie der aktuellen räumlichen, personellen und sächlichen Ausstattung so zu gestalten, dass sie der relativen Heterogenität unserer

Schülerschaft, Eltern, Lehrkräften und sonstigen Personengruppen an der Schule bestmöglich gerecht werden kann. Ziel ist es, dass alle miteinander und voneinander in einer Schule für alle lernen, leben und sich zugehörig fühlen.

3. Situation in den integrativen und inklusiven Jahrgängen

Seit dem Schuljahr 2009/10 werden SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung integrativ beschult. Die inklusive Schule wurde im Schuljahr 2013/14 beginnend mit dem ersten und fünften Jahrgang eingeführt, so dass im Schuljahr 2016/17 mit Ausnahme der neunten und zehnten Jahrgänge alle Klassen inklusive Klassen sind. Während die SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung zielfähig beschult werden, werden die SchülerInnen in den übrigen Förderschwerpunkten zielgleich unterrichtet.

4. Organisationsrahmen

Der Organisationsrahmen ergibt sich aus der derzeitigen Situation der Integrationsklassen und der inklusiven Jahrgänge, deren SchülerInnen sowie der Lehrkräfte bzw. wurde entsprechend für diese Situation geschaffen.

4.1 Arbeitsschwerpunkte der Förderschullehrkräfte

Die Arbeitsschwerpunkte ergeben sich aus dem jeweiligen Bedarfsbereich an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Arbeit der Förderschullehrkräfte erfolgt getrennt nach den jeweiligen Fachrichtungen und ggf. Fächern. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in der

- *Arbeit am Kind* (individuelle Förderung, Unterricht) und
- *Arbeit für das Kind* (Koordinierung der Integrations-/Inklusionsarbeit, Vernetzung und Austausch von multiprofessionellen Runden, Stundenplangestaltung, Konzeptarbeit, Evaluation der Integrations- und Inklusionsarbeit, Bereitstellen von Fördermitteln, Beratung etc.).

4.1.1 Die Arbeit mit SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (zielgleiche Beschulung)

Die Förderschullehrkräfte unterstützen die SchülerInnen im emotional-sozialen Bereich und arbeiten mit ihnen in der Regel nicht schulfachlich. Die Arbeitsschwerpunkte und Interventionen werden individuell auf den/die jeweilige SchülerIn von den Förderschullehrkräften in Kooperation mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule angepasst. Die kindbezogene Arbeit geschieht dabei zunehmend durch die Klassen- und Fachlehrkräfte der Aueschule Wendeburg.

Die Förderschullehrkräfte

- beraten die Lehrkräfte der OBS Wendeburg hinsichtlich der für die individuelle Lernentwicklung notwendigen Maßnahmen
- unterstützen bei der Förderplanung
- unterstützen bei Gesprächen mit Erziehungsberechtigten
- unterstützen bei der Vernetzung mit anderen außerschulischen Institutionen
- arbeiten teilweise auch in Einzel- oder Kleingruppen mit den SchülerInnen (z. B. Arbeit mit Sozialzielen oder mit lösungsorientierten Programmen wie „Ich schaff's“)

Die Förderschullehrkräfte können zudem bei einzelnen Schülern oder Lerngruppen beraten, auch wenn ein dauerhafter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht gegeben ist, die aktuelle Situation oder das Auftreten von akuten Krisensituationen jedoch ein zeitnahes Intervenieren und eine sonderpädagogische Herangehensweise erforderlich macht.

4.1.2 Die Arbeit mit SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache (zielgleiche Beschulung)

Die Schwerpunkte der Förderung im Bereich Sprache ergeben sich aus den Unterrichtsinhalten und dem Ausmaß der Beeinträchtigung der SchülerInnen auf den unterschiedlichen Sprachebenen. Daraus ergibt sich eine individuell abgestimmte Förderung vor allem in den Fächern Englisch und Deutsch in Einzelarbeit und/oder begleitend zum Unterricht durch die Förderschullehrkräfte in Kooperation mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule. Daneben sind die Beratung der Lehrkräfte und Eltern der SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache, die Vernetzung mit anderen außerschulischen Institutionen sowie die Koordinierung der Integrations- und Inklusionsarbeit weitere Arbeitsschwerpunkte der Förderschullehrkräfte.

Seit dem SJ 2012/13 besteht ein Genehmigungsvorbehalt, d. h. Beratung und Unterstützung erfolgt im Rahmen des Stundenkontingents des Förderzentrums. Derzeit werden vom Förderzentrum keine Lehrerstunden zur Unterstützung der SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache bereitgestellt.

4.1.3 Die Arbeit mit SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (zielgleiche Beschulung)

Der Schwerpunkt der Förderschullehrkräfte im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung liegt in der Arbeit für das Kind. Neben der Beratung der Lehrkräfte und Eltern der SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in diesem Förderschwerpunkt organisieren sie ggf. Hilfsmittel und erarbeiten den Umgang mit diesen.

4.1.4 Die Arbeit mit SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen (zieldifferente Beschulung)

Die Schwerpunkte der Förderung im Förderschwerpunkt Lernen ergeben sich aus den Unterrichtsinhalten, dem Ausmaß der Beeinträchtigung der SchülerInnen und der Stundenverteilung. In der Regel werden die SchülerInnen themengleich, aber zieldifferent im Klassenverband, in Einzel- oder Kleingruppenarbeit durch verschiedene Formen von Co-Teaching von Lehrkraft der allgemeinen Schule und Förderschullehrkraft unterrichtet und/oder durch Tages-/Wochenpläne in den Kernfächern Mathematik, Deutsch und Englisch durch die Förderschullehrkräfte in Kooperation mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule gefördert. Während der Arbeitsschwerpunkt der Lehrkräfte der allgemeinen Schule in der Arbeit *mit* dem Kind liegt, variieren die Arbeitsschwerpunkte der Förderschullehrkräfte in Abhängigkeit von den organisatorischen Rahmenbedingungen und dem Ausmaß der Beeinträchtigung zwischen der Arbeit *mit* dem Kind und der Arbeit *für* das Kind. Daneben sind die Beratung der Lehrkräfte und Eltern der SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen, die Vernetzung mit anderen außerschulischen Institutionen sowie die Koordinierung der Integrations- und Inklusionsarbeit weitere Arbeitsschwerpunkte der Förderschullehrkräfte.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Stunden auf Klassen und Fächer erfolgt in Absprache mit den Förderschullehrkräften. Sollte sich aus der laufenden Arbeit die Notwendigkeit für eine Veränderung der Stundenverteilung ergeben, so kann auch während des Schuljahres der Stundenplan in Rücksprache mit der Schulleitung angepasst werden.

4.1.5 Die Arbeit mit SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (zieldifferente Beschulung)

Die Schwerpunkte der Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ergeben sich ausgehend vom Kerncurriculum für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung aus den Unterrichtsinhalten, dem Ausmaß der Beeinträchtigung der SchülerInnen und der Stundenverteilung. In der Regel werden die SchülerInnen themengleich, aber zieldifferent im Klassenverband oder in Einzelarbeit unterrichtet und/oder durch Tages-/Wochenpläne in den Kernfächern Mathematik und Deutsch durch die Förderschullehrkräfte in Kooperation mit den

Lehrkräften der allgemeinen Schule gefördert. Während der Arbeitsschwerpunkt der Lehrkräfte der allgemeinen Schule in der Arbeit *mit* dem Kind liegt, variieren die Arbeitsschwerpunkte der Förderschullehrkräfte in Abhängigkeit von den organisatorischen Rahmenbedingungen und dem Ausmaß der Beeinträchtigung zwischen der Arbeit *mit* dem Kind und der Arbeit *für* das Kind. Daneben sind die Beratung der Lehrkräfte und Eltern sowie ggf. der EinzelfallhelferIn der SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die Vernetzung mit anderen außerschulischen Institutionen sowie die Koordinierung der Integrations- und Inklusionsarbeit weitere Arbeitsschwerpunkte der Förderschullehrkräfte.

4.1.6 Wahlpflichtkurs

SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bedürfen neben der Förderung von Unterrichtsinhalten insbesondere auch der Förderung in Bereichen des Arbeitsverhaltens und des Sozialverhaltens. Häufig bedürfen SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Arbeitsorganisation und in ihrer sozialen Rolle im Schulalltag besonderer Hilfen. Um einer fächerübergreifenden und ganzheitlichen Förderung einen zeitlichen Rahmen zu geben, nehmen SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bei Bedarf ab Klasse 6 an einem Wahlpflichtkurs bei einer Förderschullehrkraft teil. Der Wahlpflichtkurs wird dem Bereich „Deutsch“ zugeordnet, da die meisten Inhalte das reflektierte sprachlich-kommunikativen Handeln fördern, welches ein Mittelpunkt des Bildungsauftrags des Fachs Deutsch ist. Inhalte sind u. a.:

- Selbstreflektion
- Reflektion der Unterrichtswoche
- Herausarbeitung von Stärken und Schwächen
- individuelle Zielsetzungen in Form des „Ich schaff´s-Programm“ nach Ben Furman
- Mappenführung und Materialorganisation
- Bindungsarbeit in Spiel und Gespräch
- Individuelle fachliche Förderung von aktuellen Unterrichtsinhalten

Dabei werden Schwerpunkte den individuellen Bedürfnissen der SchülerInnen angepasst.

4.2 Unterricht

Für SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung gelten die Unterrichtsinhalte entsprechend der Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen bzw. dem Kerncurriculum für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unter Berücksichtigung ihrer spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen.

Sehr oft bedeutet dies, dass der Unterricht **qualitativ und/oder quantitativ differenziert** erteilt werden muss, um den individuellen Lernvoraussetzungen der SchülerInnen zu entsprechen. Orientierungshilfen bieten das Kerncurriculum für die Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung

(http://db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/kc_foe_geistige_nib.pdf),

und die „Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht in der Förderschule Schwerpunkt Lernen“

(<http://db2.nibis.de/1db/cuvo/ausgabe/index.php?schform1=9>).

Auch spezielle Materialien für die Förderschule, z. B. des Persen-Verlags sowie Lehrwerke für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, z. B. Klick! (Cornelsen) bieten gute Anhaltspunkte zur Differenzierung des Unterrichts.

Empfehlenswert ist, im Unterricht im Sinne des Classroom-Managements grundsätzlich auf Folgendes zu achten:

- Klare (wiederkehrende) Struktur(en):
Einstieg (Arbeitsplatz einrichten, Datum an die Tafel, Begrüßung; Allgemeines, HA kontrollieren und vergleichen)
Hauptteil
Schluss (Blätter abheften, HA an eine HA-Tafel notieren und abschreiben lassen, Verabschiedung)
- Aufmerksamkeitsfokussierung erleichtern, indem Sitzplatz der SchülerInnen mit Unterstützungsbedarf möglichst zentral gegenüber der Tafel gewählt wird
- Wann immer möglich: Gut lesbare Druckschrift verwenden (an Tafel, Whiteboard, auf Arbeitsmaterialien, in Tests...)
- Schülerbeteiligung: SchülerInnen u. U. auch aufrufen, wenn sie sich nicht melden
- Motivieren und ermutigen, viel positive Verstärkung wichtig (Wertschätzung: SchülerInnen leisten sehr viel an der allgemeinen Schule)
- Zur selbstständigen Arbeit ermutigen, Partner- und Gruppenarbeit fördern
- SchülerInnen Verantwortung in zumutbarem Maß übernehmen lassen, z. B. durch kleine (Spezial-) Aufträge (Stärkung des Selbstwertgefühls)

4.3 Differenzierung

Folgende Differenzierungsmöglichkeiten im Unterricht haben sich bewährt:^{1,2}

- Berücksichtigung der Reihenfolge des EIS-Prinzips (1. enaktive Ebene – 2. ikonische Ebene – 3. symbolische Ebene): Falls erforderlich, Material zum handelnden Umgang und/oder auf bildlicher Ebene anbieten (z. B. Gegenstände, Bilder, Rechenrahmen, Hundertertafel, Zahlenstrahl...), um ein besseres Begreifen zu fördern, bevor auf symbolischer/abstrakter Ebene gearbeitet wird.
- Lesen: Durchgliedern längerer/unbekannter Wörter mit Silbenbögen.
- Schreiben: Bei Unsicherheiten in der Anwendung von Ober- und Unterlängen der Buchstaben: Kieser-Lineatur verwenden lassen, um Buchstaben deutlich mit Ober- und Unterlängen schreiben lassen zu können.
- Mathematik: Auf eindeutige Sprache und klare Strukturen achten. Bei schriftlichen Aufgaben u. U. Lineatur mit größeren Karos verwenden, um Aufgabenstrukturen leichter erkennbar und reproduzierbar zu machen.
- Quantitativ: Anzahl der Aufgaben reduzieren (AB durchschneiden, Strich machen).
- Qualitativ, z. B. durch einfachere Aufgaben, übersichtliche Arbeits-/Aufgabenblattgestaltung: Arbeitsblätter (bzw. Tests) entzerren (ggf. 1 Aufgabe pro Blatt oder viel Platz dazwischen lassen), kurze und prägnante Texte und Aufgaben, Texte in Abschnitte gliedern; bei längeren Texten ist es u. U. hilfreich, jeden Satz in einer neuen Zeile beginnen zu lassen.), Lösungen vorgeben und zuordnen lassen, Aufgaben zum Ankreuzen, farbliche Markierungen, heterogene Partner-/ Gruppenarbeit (kooperatives Lernen).
- Undifferenzierte Arbeiten und Tests können in den Nebenfächern ggf. unter Zuhilfenahme der Mappe geschrieben werden. Dies sollte den SchülerInnen möglichst früh bekannt gegeben werden (bestenfalls am Schuljahresbeginn).
- Quantitative und qualitative Differenzierung bei Hausaufgaben.

4.4 Benotung und Beurteilung

Die SchülerInnen mit Bedarf an **sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische**

1 Faustregel: SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen sind im Vergleich zu HauptSchülerInnen ca. 2 Jahre im Verzug! Dementsprechend sollte eine Arbeit so gestaltet werden, dass bei angemessener Beteiligung ohne Üben eine 4 geschrieben werden kann.

2 SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind oft in den verschiedenen Fächern sehr unterschiedlich stark im Verzug! Besonders der Entwicklungsrückstand im Lesen/Schreiben wirkt sich dabei auf alle Fächer aus. Dementsprechend sollte eine Arbeit so gestaltet werden, dass ohne Üben eine erfolgreiche Leistung erbracht werden kann.

Entwicklung und Sprache werden zielgleich unterrichtet und entsprechend von den Lehrkräften der allgemeinen Schule nach Rücksprache mit der Förderschullehrkraft benotet.

Die SchülerInnen mit Bedarf an **sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen** werden zieldifferent unterrichtet und entsprechend benotet.

In allen Klassenstufen erfolgt eine zieldifferente Benotung in den Kern- und Nebenfächern. Die Benotung in den Kernfächern erfolgt durch die Förderschullehrkraft in Absprache mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule. In den Nebenfächern erfolgt die Benotung durch die Lehrkräfte der allgemeinen Schule ggf. in Absprache mit der Förderschullehrkraft.

Es ist möglich, bei leistungsstärkeren SchülerInnen auf eine Differenzierung in einzelnen Fächern (zum Teil) zu verzichten. Wird eine Aufhebung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung angestrebt, so ist es ebenfalls sinnvoll für mindestens ein Halbjahr probenhalber auf eine zieldifferente Benotung zu verzichten.

Die SchülerInnen mit Bedarf an **sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** werden zieldifferent unterrichtet und erhalten keine Noten, sondern schriftliche Beurteilungen.

4.5 Zeugnis

4.5.1 In den Förderschwerpunkten emotional-soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung und Sprache

Das Zeugnis der SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten **emotional-soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung und Sprache** wird von den Lehrkräften der allgemeinen Schule in Rücksprache mit den Förderschullehrkräften geschrieben. Die SchülerInnen erhalten ein Zeugnis der allgemeinen Schule.

U. U. sind unter „**Bemerkungen**“ einzutragen:

- Hinweise gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen
- Mitarbeit in der Schülerversammlung
- Begleitung durch Einzelfallhelfer
- ggf. Hinweis auf konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht: „Der Religionsunterricht wurde als evangelischer/katholischer/... (das Zutreffende ist einzutragen) Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt.“
- ggf. sonstige Hinweise

In *keinem* der Zeugnisse darf ein Zusatz wegen Überprüfung oder „hat Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt ...“ stehen. Ausschließlich im **Protokoll** ist zu vermerken:

„Für N.N. besteht weiterhin ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt _____.“

Ist ein (erneutes) Verfahren zur Feststellung eines (veränderten) Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durchgeführt worden und steht die Verfügung der NLSchB noch aus, so ist im Protokoll festzuhalten:

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ____ besteht bei N. N. (weiterhin) ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt _____. Die Verfügung der NLSchB über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung für N. N. steht noch aus.“

4.5.2 Im Förderschwerpunkt Lernen

Das Zeugnis der SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt **Lernen** wird von den Förderschullehrkräften in Rücksprache mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule geschrieben. Das Zeugnis der SchülerInnen mit Bedarf an

sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen enthält denselben Zeugniskopf wie das der SchülerInnen der allgemeinen Schule.

In allen Klassenstufen erhalten die SchülerInnen ein Ziffernzeugnis mit einer zieldifferenten Benotung in den Kern- und Nebenfächern. Im Sinne der Durchlässigkeit und um einen fließenden Übergang zum Niveau der allgemeinen Schule zu ermöglichen, gibt es die Möglichkeit, bei leistungsstärkeren SchülerInnen, bei denen absehbar ist, dass der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in naher Zukunft aufgehoben wird, auf die Differenzierung in einzelnen Fächern zu verzichten bzw. nur teilweise zu differenzieren. Dieses wird im Zeugnis entsprechend vermerkt³:

Teilweise Differenzierung	Note mit * versehen	Die Leistungen wurden unter erhöhten Anforderungen erbracht.
keine Differenzierung	Note mit ** versehen	Die Leistungen wurden nach den Anforderungen der Hauptschule erbracht.

Darüber hinaus steht unter „**Bemerkungen**“ im Zeugnis:

„N.N. wurde zieldifferent nach den Anforderungen des Förderschwerpunkts Lernen unterrichtet.“

Weiterhin ist ein „Versetzungsvermerk“ im 2. Halbjahr des achten Schuljahres festzuhalten. Entsprechend steht unter „Bemerkungen“ im Zeugnis:

„N.N. wird in Klasse 9 versetzt.“

U. U. sind unter „**Bemerkungen**“ darüber hinaus einzutragen:

- Hinweise gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen
- Mitarbeit in der Schülerversammlung
- Begleitung durch Einzelfallhelfer
- ggf. Hinweis auf konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht: „Der Religionsunterricht wurde als evangelischer/katholischer/... (das Zutreffende ist einzutragen) Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt.“
- ggf. sonstige Hinweise

In allen anderen Jahrgängen wird im 2. Halbjahr folgendes vermerkt:

„N.N. geht über in Klasse ____.“

In *keinem* der Zeugnisse darf ein Zusatz wegen Überprüfung oder „hat Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen“ stehen. Ausschließlich im **Protokoll** ist zu vermerken:

„Für N.N. besteht weiterhin ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen.“

Ist ein (erneutes) Verfahren zur Feststellung eines (veränderten) Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durchgeführt worden und steht die Verfügung der NLSchB noch aus, so ist im Protokoll festzuhalten:

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ____ besteht bei N. N. (weiterhin) ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt _____. Die Verfügung der NLSchB über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung für N. N. steht noch aus.“

4.5.3 Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Für die Beurteilung von SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind **keine** Noten vorgesehen. Daher müssen in

³ möglich bis 9. Klasse 1. HJ

Arbeiten und im Zeugnis **schriftliche Beurteilungen** vorgenommen werden, die der/m Schüler/in eine hilfreiche Rückmeldung über ihre/seine Lern- und Leistungsentwicklung geben.

Für die Zeugnisgestaltung gibt es keine Textbausteine, die Texte können frei formuliert werden. Für jedes erteilte Unterrichtsfach muss ein Zeugnistext erstellt werden.

Es bietet sich an, im ersten Teil des Zeugnistextes für ein Fach die Unterrichtsinhalte zu beschreiben, die thematisiert wurden. Bei sehr vielen Inhalten in einem Fach kann in der Beschreibung eine Beschränkung auf die wichtigsten Themen erfolgen.

Im zweiten Teil folgt dann die Beschreibung des Lernstandes/des Lernzuwachses. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, die Zeugnistexte von den Stärken ausgehend zu verfassen, indem beschrieben wird, was ein Schüler selbstständig/mit punktueller/wenig/viel Unterstützung bereits kann. Unter Umständen kann es aber auch sinnvoll sein, einen Lernstand aus der Negativsicht zu beschreiben oder beides zu kombinieren ("...gelingt noch nicht; beherrscht bereits..., benötigt aber noch [viel] Unterstützung, indem..."), um z. B. aufzuzeigen, welche Schritte noch bewältigt werden müssen, um eine Kompetenz zu erwerben.

SchülerInnen, die mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in allgemein bildenden Schulen unterrichtet werden, erhalten am Ende eines Schuljahres, bei Schulwechsel und bei Entlassungen ein Berichtszeugnis.

Der Schule ist freigestellt, zusätzlich ein Halbjahreszeugnis analog zum Ganzjahreszeugnis auszugeben.

Kopf- und Schlussteil des Zeugnisses entsprechen denen des Zeugnisses der jeweiligen Schule. Der Mittelteil ist nach den Bestimmungen des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung zu gestalten. Im 1. – 10. Schuljahrgang werden dort folgende Lernbereiche aufgeführt:

- Kommunikation/Deutsch (darunter auch das Fach Englisch),
- Mathematik,
- Sachunterricht (darunter auch die Fächer Biologie, Physik, Chemie, Technik, Geschichte, Erdkunde, Politik, Arbeit/Wirtschaft, ...),
- Bewegung/Sport,
- Musik,
- Gestalten (darunter auch die Fächer Kunst, Textiles Gestalten, Gestaltendes Werken),
- Hauswirtschaft,
- Religion/Werte und Normen.

Darunter erfolgen Eintragungen für:

- „Bemerkungen“,
- „Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften/Fördermaßnahmen“ und
- „Besondere Interessen und Fähigkeiten“.

Die Zeugnisse enthalten anstelle der Benotung von Leistungen Aussagen über die erreichten Kompetenzen und Lernstände sowie über die erreichten Lernfortschritte in den Fachbereichen der Kerncurricula des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung sowie zum Arbeits- und Sozialverhalten. Beim Verlassen der Schule erhalten die SchülerInnen ein Abgangszeugnis, das ein Berichtszeugnis enthält und angibt, ob die Schulpflicht erfüllt wurde.

Im Zeugnis ist unter „Bemerkungen“ festzuhalten:

„N. N. wurde zielforientiert nach den Bestimmungen des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung unterrichtet.“

U. U. sind unter „**Bemerkungen**“ darüber hinaus einzutragen:

- Hinweise gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen
- Mitarbeit in der Schülerversretung
- Begleitung durch Einzelfallhelfer
- ggf. Hinweis auf konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht: „Der Religionsunterricht wurde als evangelischer/katholischer/... (das Zutreffende ist einzutragen) Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt.“
- ggf. sonstige Hinweise

Im Zeugnis **am Ende des Schuljahres** ist zu ergänzen:

„N. N. beendet das ____ Schulbesuchsjahr und rückt auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ____ im Schuljahr ____ in den ____ Schuljahrgang auf.“

Die Förderschullehrkraft verfasst Zeugnistexte für die Fächer, die sie selbst (mit) unterrichtet, selbst oder gemeinsam mit der Lehrkraft der allgemeinen Schule. In Fächern, in denen die Förderschullehrkraft nicht anwesend ist, werden die Zeugnistexte von den Lehrkräften der allgemeinen Schule verfasst, da keine aussagekräftigen Beurteilungen seitens der Förderschullehrkraft möglich sind, wenn diese nicht auf eigenen Beobachtungen im Unterricht beruhen. Die Förderschullehrkraft steht ggf. beratend beim Verfassen der Zeugnistexte zur Verfügung.

In keinem der Zeugnisse darf ein Zusatz wegen Überprüfung oder „hat Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ stehen.

4.5.3.1 Zeugniskonferenz

Da SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auch im Arbeits- und Sozialverhalten eine schriftliche Beurteilung erhalten (und keine Bewertung von A – E), werden diese Texte in der Zeugniskonferenz verlesen.

Die über die Hinweise zum Religionsunterricht hinausgehenden Bemerkungen, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen, müssen auf der Zeugniskonferenz gesondert beschlossen werden.

Im Protokoll ist der Satz festzuhalten:

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ____ besteht bei N. N. weiterhin ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.“

Ist ein (erneutes) Verfahren zur Feststellung eines (veränderten) Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durchgeführt worden und steht die Verfügung der NLSchB noch aus, so ist im Protokoll festzuhalten:

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ____ besteht bei N. N. (weiterhin) ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt _____. Die Verfügung der NLSchB über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung für N. N. steht noch aus.“

Bei der Zeugniskonferenz am Ende des Schuljahres ist zu ergänzen:

„N. N. wird im Schuljahr N. N. im Primarbereich bzw. Sekundarbereich I oder II, Klasse N. N. beschult.“

4.6 Versetzung

4.6.1 Im Förderschwerpunkt Lernen

Entsprechend der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 03.05.2016 findet für SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im

Förderschwerpunkt Lernen am Ende des achten Jahrgangs eine Versetzung statt, d. h., dass die SchülerInnen diesen Jahrgang auch wiederholen können.

Nach § 3 der VO kann für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zieldifferent unterrichtet werden, die Klassenkonferenz beschließen, dass es bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern und mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern eines Ausgleichs nicht bedarf.

Ansonsten ist § 5 der VO anzuwenden (Ausgleichsregelungen).

In allen anderen Jahrgängen gehen die SchülerInnen in die nächste Klasse über. Sie können jedoch freiwillig nach Antrag der Eltern eine Klasse wiederholen.

(Quelle: schure.de, 21.08.2016)

4.6.2 Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Entsprechend der Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 03.05.2016 rücken die SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung stets in den höheren Schuljahrgang auf.

4.7 Schulbesuchszeit, Schulabschluss und berufliche Perspektiven

4.7.1 Im Förderschwerpunkt Lernen

SchülerInnen mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen erfüllen i. d. R. eine 12-jährige Schulpflicht. Im 9. Jahrgang ist es empfehlenswert, in Kooperation mit dem berufspsychologischen Service der Agentur für Arbeit eine psychologische Testuntersuchung der SchülerInnen vornehmen zu lassen, um mit ihnen gemeinsam berufliche Perspektiven zu entwickeln.

Am Ende des 9. Jahrgangs findet eine Abschlussprüfung statt, durch die die SchülerInnen den Abschluss des Förderschwerpunktes Lernen erwerben können. Hierfür besuchen die SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ab der neunten Klasse den Hauptschulzweig der Oberschule, in welchem sie weiterhin zieldifferent nach den Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden.

Soll am Ende des neunten Jahrgangs direkt der Hauptschulabschluss erworben werden, muss der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung spätestens zu Beginn der 9. Klasse aufgehoben werden. Eine weitere sonderpädagogische Unterstützung ist somit nicht mehr möglich.

Nach Erwerb des Abschlusses des Förderschwerpunktes Lernen haben SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen zwei Möglichkeiten, den Hauptschulabschluss zu erwerben.

1. Am Ende von Klasse 9 wird der FöS-Abschluss gemacht. Die SchülerInnen gehen dann in Klasse 10 über. Dort werden sie nach den Vorgaben einer 9. Hauptschulklasse beschult und machen am Ende von Klasse 10 den Hauptschulabschluss nach den Anforderungen von Klasse 9 (je SchülerIn 3 Stunden Unterstützung durch eine Förderschullehrkraft).
2. Wie Punkt 1, jedoch können die Eltern einen Antrag auf Rückstufung in Klasse 9 des Hauptschulzweiges, mit dem Ziel des Erwerbs eines höherwertigen Abschlusses, stellen. Zusätzlich muss der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung spätestens zu Beginn des Schuljahres aufgehoben werden. Eine weitere sonderpädagogische Unterstützung ist somit nicht mehr möglich.

SchülerInnen (mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) aller allgemeinbildenden Schulen können nach neun Jahren allgemeiner Schulpflicht an die berufsbildende Schule wechseln. Wird die berufsbildende Schule dann für ein Jahr in Vollzeit besucht, hat die/der Schüler/in auch die Berufsschulpflicht erfüllt. Ein **Bedarf an**

sonderpädagogischer Unterstützung wird für die berufsbildende Schule **nicht** konstatiert; dieser wird nur festgestellt, wenn die/der Schüler/in eine allgemeinbildende Schule besucht. An der berufsbildenden Schule werden also **keine Stunden von Förderschullehrkräften** bereitgestellt.

Zur Anrechnung eines Zurückstellungsjahres auf die Schulbesuchszeit wird zu § 66 NSchG erläutert:

„Ob die Dauer der Zurückstellung auf die Zeit der Schulpflicht im Primarbereich und Sekundarbereich I anzurechnen ist, hat die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz von Amts wegen zu entscheiden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, ob ein weiterer Schulbesuch in der Hauptschule die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers voraussichtlich deutlich fördern oder ob das Verbleiben in der Schule im Hinblick auf den durch höheres Alter bedingten Entwicklungsstand die positive Entwicklung der übrigen Schülerinnen und Schüler und deren Förderung erheblich behindern würde. Weiter wird zu berücksichtigen sein, dass an berufsbildenden Schulen der Sekundarabschluss I- Hauptschulabschluss erworben werden kann. Eine Anrechnung der Zurückstellung ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler durch ein weiteres Schulbesuchsjahr den Hauptschulabschluss voraussichtlich erreicht. Die Schulleitung teilt ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

(Quelle: schure.de, 21.08.2016)

4.7.2 Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

SchülerInnen mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfüllen i. d. R. eine 12-jährige Schulpflicht. Sie verlassen die Einrichtung mit einem Abgangszeugnis, das nach den Vorgaben für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erstellt wird. Sie erwerben also keinen Schulabschluss.

Die Schulpflicht kann auf folgende Weise erfüllt werden:

1. in der Klasse einer **Förderschule** oder **Tagesbildungsstätte**,
2. in der **Integrations- oder Inklusionsklasse einer allgemeinbildenden Schule**, u. U. durch mehrmaliges Wiederholen des letzten Jahrgangs,
3. in einer **außerschulischen Einrichtung unter sozialpädagogischer Anleitung** (z. B. bei Labora),
4. in einer **berufsbildenden Schule**, sofern diese zur Aufnahme der/s Integrationsschüler/in bereit ist (eine Verpflichtung zur Aufnahme von SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht im Rahmen der Inklusion z. Zt. nicht).

SchülerInnen (mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) aller allgemeinbildenden Schulen können nach neun Jahren allgemeiner Schulpflicht an die berufsbildende Schule wechseln. Wird die berufsbildende Schule dann für ein Jahr in Vollzeit besucht, hat die/der Schüler/in auch die Berufsschulpflicht erfüllt. Ein **Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung** wird für die berufsbildende Schule **nicht** konstatiert; dieser wird nur festgestellt, wenn die/der Schüler/in eine allgemeinbildende Schule besucht. An der berufsbildenden Schule werden also **keine Stunden von Förderschullehrkräften oder pädagogischen Mitarbeiter/innen** bereitgestellt.

Unter Umständen ist es empfehlenswert, gegen Ende der Schulbesuchszeit in Kooperation mit dem berufspsychologischen Service der Agentur für Arbeit eine psychologische Testuntersuchung der SchülerInnen vornehmen zu lassen, um mit ihnen gemeinsam berufliche Perspektiven zu entwickeln.

Zur Anrechnung eines Zurückstellungsjahres auf die Schulbesuchszeit wird zu § 66 NSchG erläutert:

„Ob die Dauer der Zurückstellung auf die Zeit der Schulpflicht im Primarbereich und Sekundarbereich I anzurechnen ist, hat die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz

von Amts wegen zu entscheiden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, ob ein weiterer Schulbesuch in der Hauptschule die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers voraussichtlich deutlich fördern oder ob das Verbleiben in der Schule im Hinblick auf den durch höheres Alter bedingten Entwicklungsstand die positive Entwicklung der übrigen Schülerinnen und Schüler und deren Förderung erheblich behindern würde. Weiter wird zu berücksichtigen sein, dass an berufsbildenden Schulen der Sekundarabschluss I- Hauptschulabschluss erworben werden kann. Eine Anrechnung der Zurückstellung ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler durch ein weiteres Schulbesuchsjahr den Hauptschulabschluss voraussichtlich erreicht. Die Schulleitung teilt ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

(Quelle: schure.de, 11.12.2013)

4.7.3 Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Um für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Inanspruchnahme der Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit sicherzustellen, ist seit dem 01.08.2014 folgende Regelung in Kraft:

Die allgemeine Schule ist verpflichtet, den Erziehungsberechtigten von SchülerInnen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Formblatt „Zustimmung für die Erstellung des Einschätzungsbogens für die Berufsberatung“ vorzulegen.

Die Schule ist verpflichtet, den Einschätzungsbogen für die Berufsberatung zu erstellen und an den/die für die Schule zuständige/n Berufsberater/Berufsberaterin der Agentur für Arbeit weiterzuleiten, sobald die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis erklärt haben.

Der Förderplan und/oder das Gutachten zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sind dem Einschätzungsbogen beizufügen, wenn die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis erklärt haben.

Das Verfahren zur Sicherstellung der Reha-Beratung durch die Agentur für Arbeit soll zu folgenden Zeiträumen durchgeführt werden:

- Hauptschule und Hauptschulzweige im Schuljahrgang 7 zum Schuljahresende
- alle anderen Schulformen: im Schuljahrgang 8 zum Schuljahresende.

(vgl. Erl. d. MK vom 27.06.2014)

Die Inanspruchnahme der Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit ist unabhängig von der Art des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und wird daher neben den zieldifferent unterrichteten SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung auch den SchülerInnen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, körperlich-motorische Entwicklung, Sehen und Hören angeboten.

Der Einschätzungsbogen der Bundesagentur für Arbeit für die Berufsberatung wird bei vorliegender Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten gemeinsam von Lehrkraft der allgemeinen Schule und Förderschullehrkraft ausgefüllt.

4.8 Räumliche Bedingungen

Der Aueschule steht für die inklusive Arbeit ein fester Gruppenraum zur Verfügung, der derzeit auch von den Förderschullehrkräften der Aueschule genutzt wird. Der Gruppenraum befindet sich in der Nähe der Klassenräume im Erdgeschoss und ist somit barrierefrei zugänglich.

Im Gruppenraum finden sich zwei räumlich getrennte Tischgruppen, durch die ein paralleles Arbeiten mit zwei Kleingruppen ermöglicht wird. Der Arbeitsplatz für die Lehrkräfte im Gruppenraum ist mit einem PC mit Netzwerk- und Internetanschluss sowie einem Farblaserdrucker zum Erstellen von Unterrichtsmaterial ausgestattet. Außerdem finden sich dort jahrgangsbezogene Ordner, in denen nach Unterrichtsfächern sortiert viele Vorlagen für Klassenarbeiten und Tests zu finden sind, denen die entsprechenden ein- bis zweifach differenzierten Versionen zugeordnet sind.

4.7 Materielle Bedingungen

Die SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen sowie geistige Entwicklung arbeiten mit den Lehrwerken der allgemeinen Schule ergänzt durch spezielle Lehrwerke für die Förderschule Schwerpunkt Lernen (Klick und Stark In). Diese stehen den FörderschülerInnen im Rahmen der Schulbuchausleihe zur Verfügung. Um eine Doppelbelastung der Familien der FörderschülerInnen zu vermeiden, bezieht sich die Ausleihgebühr ausschließlich auf die Lehrwerke der allgemeinen Schule. Des Weiteren übernimmt die Aueschule die Kosten für die Arbeitshefte (KLICK) zum einmaligen Gebrauch. Weiterhin wurden Fördermaterialien⁴ angeschafft, die für alle SchülerInnen genutzt werden können. Diese stehen im Gruppenraum zur Ausleihe zur Verfügung.

Darüber hinaus sind im Gruppenraum verschiedene handlungsorientierte Lehr- und Lernmittel vor allem für die Fächer Mathematik und Deutsch zu finden. Ebenso können Time-Timer ausgeliehen werden, die z. B. für Arbeitsphasen eingesetzt werden können und auf denen die noch zur Verfügung stehende Zeit leicht abgelesen werden kann. Auch stehen Schallschutzkopfhörer zur Verfügung, durch die SchülerInnen in einer größeren Gruppe leichter ein konzentriertes Arbeiten ermöglicht werden kann. Ergänzt wird dieses Angebot durch einige Lern- und Gesellschaftsspiele, die ebenfalls ausgeliehen werden können.

Auf einigen PCs der Schule können SchülerInnen und Lehrkräfte auf die Lernsoftware „Budenberg“ und „Lernwerkstatt“ zugreifen, die insbesondere SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung vielfältige Möglichkeiten bietet, ihre Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in einigen sach- und naturkundlichen Bereichen zu vertiefen und zu erweitern.

Weitere erforderliche Materialien zur Förderung bringen die betreffenden Förderschullehrkräfte ggf. selbst mit.

4.9 Elternarbeit/professionsübergreifende Arbeit

Es finden regelmäßige Elterngespräche bzw. Telefonate statt, die z. T. gemeinsam mit den KlassenlehrerInnen, den FörderschullehrerInnen und nach Bedarf mit der Schulsozialarbeiterin, dem Jugendamt und dem Beratungsteam der Ilseder Hütte gestaltet werden.

4.10 Verteilung der SchülerInnen (mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen)

Um unter den gegebenen Bedingungen eine möglichst optimale Förderung der FörderschülerInnen zu erreichen, hat es sich als effektiv erwiesen, die FörderschülerInnen des jeweiligen Jahrgangs in einer Klasse bzw. in einem Kurs (Grundkurs) zu beschulen (Stundenpoolbildung) und sie nicht auf mehrere Klassen zu verteilen. Sollten sich mehrere SchülerInnen mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in einem Jahrgang befinden, ist es ebenfalls ratsam, diese zwecks Stundenpoolbildung in einer Klasse zu beschulen. Wenn die Anzahl der FörderschülerInnen pro Jahrgang hoch ist, wie in den letzten Jahren an der Aueschule, ist die Verteilung auf alle Klassen des Jahrgangs erforderlich, um die Bildung einer „Eliteklasse“ zu vermeiden und Inklusion zu ermöglichen.

4.11 Ökonomischer Nutzen der Doppelsteckung von Regel- und Förderschullehrkraft

Folgende Modelle haben sich in der Praxis bewährt:

4.11.1 Co-Teaching

Co-Teaching ist ein Unterrichtsmodell, in dem mehrere Lehrkräfte den Unterricht gemeinsam gestalten, um das akademische, soziale und emotionale Lernen von SchülerInnen *mit und*

4 Inklusionsetat – Beantragung beim Träger

ohne Beeinträchtigungen zu ermöglichen. Das *gemeinsame* Unterrichten von Regelschul- und Förderschullehrkraft steht dabei im Vordergrund. Es erfordert eine *gemeinsame* Verantwortung für Planung, Unterrichtung und Bewertung/Evaluation des Unterrichts. In der Praxis findet am häufigsten die Form: Lehrkraft – Assistenz, Alternativer Unterricht oder Stationen-Unterricht statt.

4.11.2 Elterngespräche versus Unterrichtsdurchführung

In bestimmten Einheiten oder Stunden ist eine Doppelsteckung im Klassenunterricht nicht notwendig, so dass die Zeit von der einen Lehrkraft genutzt werden kann, um Elterngespräche bzw. Förderplangespräche zu führen, während die andere Lehrkraft den Unterricht durchführt.

4.12 Einsatz der Förderschullehrkräfte

- **Vertretungsunterricht:** Die Förderschullehrkräfte übernehmen in der Regel keinen Vertretungsunterricht, um eine kontinuierliche Förderung der SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu gewährleisten.
- **Aufsichten:** Die Förderschullehrkräfte übernehmen in der Regel keine Aufsichten, um die Pausen zum Informationsaustausch mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule nutzen zu können oder um einen Schulwechsel vornehmen zu können. Eine Ausnahme sind die Förderschullehrkräfte, die mit voller Stundenzahl an der Aueschule arbeiten.
- **Klassenfahrten/Ausflüge:** Die Förderschullehrkräfte können an Klassenfahrten und Ausflügen teilnehmen, sofern eine Versorgung der anderen SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gewährleistet ist.
- **Konferenzen und Dienstbesprechungen:** Die Förderschullehrkräfte nehmen an Konferenzen und Dienstbesprechungen der *Aueschule* teil, wenn die Inhalte die Integrations-/Inklusionsarbeit betreffen oder die Teilnahme explizit erwünscht ist.

4.13 Fortbildungen

In Absprache mit den Schulleitungen werden (schulinterne) Fortbildungen zur Arbeit in inklusiven Kontexten (wenn möglich gemeinsam von Lehrkraft der allgemeinen Schule und Förderschullehrkraft) organisiert bzw. besucht.

4.14 Evaluationstage

In Absprache mit den Schulleitungen können Projekt- oder Methodentage genutzt werden, damit Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schule ihre Arbeit reflektieren und evaluieren können. Die Koordinierung und Organisation erfolgt durch die Förderschullehrkräfte in Kooperation mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule.

5. AnsprechpartnerInnen

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Förderschwerpunkt Lernen
Silvia Körner (Schule Ilseder Hütte)	Ronald Rother (Astrid-Lindgren Schule, Ilsede)	Ferdinand Behschnitt (Hans-Würtz-Schule, Braunschweig)	Charlotte Kehlenbeck Ina Beckmann Björn-Martin Klug (Janusz-Korczak-Schule, Ilsede)